

### § 1 ALLGEMEINES / GELTUNGSBEREICH

- (1) Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der Agentur –Schlips+Schleier-, vertreten durch Linda Seifried, Vogteistraße 19, 23570 Lübeck (Inhaberin).  
Maßgeblich ist die bei Vertragsabschluss aktuell gültige Fassung. Unsere Vertragspartner werden nachfolgend als Auftraggeber bezeichnet.
- (2) Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil, sämtlicher Verträge, die zwischen dem Auftraggeber und der Agentur geschlossen werden. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

### § 2 VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Vertragsgegenstand ist die Konzipierung, Planung und Durchführungen von Hochzeiten/Veranstaltungen. Die Konzipierung, Planung und Durchführung der Hochzeit/ Veranstaltung erfolgt nach Wünschen und Vorgaben des Auftraggebers durch die Agentur. Die Agentur handelt in ihrer Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber ist daher ein wichtiger Bestandteil dieses Vertrages (siehe folgend § 7).
- (2) Zur Vertragserfüllung werden von der Agentur Erfüllungsgehilfen (Dienstleister) benötigt, eine verbindliche Buchung von Dienstleistern erfolgt stets erst auf schriftliche Bestätigung durch den Auftraggeber.

### § 3 ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS, LEISTUNGSUMFANG

- (1) Angebote von der Agentur an den Auftraggeber sind stets freibleibend, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Anfrage für einen Vertragsabschluss geht vom Auftraggeber aus, sobald er der Leistungsübersicht zustimmt und das Angebot unterzeichnet an die Agentur zurücksendet. Ein Vertrag zwischen Agentur und Auftraggeber wird erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Agentur Schlips+Schleier geschlossen.
- (3) Mit Annahme von Angeboten sowie Abnahme von Lieferungen und Leistungen von der Agentur erklärt der Auftraggeber in jedem Fall die Anerkennung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (4) Nach Angebotsannahme durch den Auftraggeber ist die Agentur berechtigt, Vertragsabschlüsse mit Dritten im Zusammenhang mit der durchzuführenden Veranstaltung/Hochzeit im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu tätigen.
- (5) Die Agentur ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen Dritter, sogenannter Erfüllungsgehilfen, zu bedienen.
- (6) Die Agentur ist berechtigt, Änderungen und Abweichungen bezüglich einzelner vertraglichen Leistungen vorzunehmen, sofern diese nach Vertragsabschluss im Sinne der planmäßigen Durchführung der Veranstaltung erforderlich werden. Das Recht erstreckt sich nur auf solche Abänderungen und Abweichungen, durch welche der Gesamtschnitt der Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird.

### § 4 KONDITIONEN | PREISE | LEISTUNGEN

- (1) Die durch die Agentur angegebenen Preise verstehen sich inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Jeder Auftraggeber erhält ein individuelles Preisangebot für die Leistungen, welches sich nach einer Bedarfsanalyse und den Wünschen und Vorstellungen des Auftraggebers durch eine aufwendige Kalkulation der Agentur ergibt.
- (3) Die von der Agentur zu erbringenden Leistungen werden in einer individuellen Vereinbarung mit dem Auftraggeber festgehalten.
- (4) Die Agentur kalkuliert die Leistungen für den Auftraggeber individuell auf Basis eines zu erwartenden Stundenkontingents. Die erbrachten Leistungen, werden dabei in einer Zeit Tabelle zugrunde gelegt. Für alle Leistungen, die über die Vereinbarung und den

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PLANUNG

vereinbarten Stundenkontingent hinaus gehen, werden Zusatzvereinbarungen abgeschlossen.

- (5) Alle Reisekosten, wie solche zu den Besprechungsterminen, Location-Besichtigungen, Übernachtungskosten, Druckabnahmen oder Reisen im besonderen Auftrag des Auftraggebers werden dem Kunden gesondert bei der Endabrechnung in Rechnung gestellt. Dabei werden die Fahrtkosten dem Auftraggeber pro gefahrenen Kilometer berechnet. Die Abrechnungsdaten findet der Auftraggeber individuell in seiner Vereinbarung. Sonderfahrten, wie Flüge, Bahnfahrten, Fähre, etc. werden nach tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet. Sonderkosten wie Maut + Parkgebühren werden ebenfalls gesondert abgerechnet.

### § 5 LEISTUNGSERBRINGUNG

- (1) Leistungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, zum schnellstmöglichen Termin. Liefertermine und Fristen gelten als unverbindlich, wenn diese nicht durch die Agentur schriftlich bestätigt wurden. Leistungsfristen beginnen jedoch in jedem Fall erst dann zu laufen, wenn über sämtliche Einzelheiten der Auftragsausführung Übereinstimmung erzielt ist und der Auftraggeber, die von ihm zu leistenden bzw. zu beschaffenden Informationen und Unterlagen übermittelt, die Agentur dessen Erhalt schriftlich bestätigt und die Anzahlung geleistet hat.
- (2) Die Agentur wird von ihrer Lieferungs- und Leistungsverpflichtung befreit, wenn die Lieferung und/ oder Leistung durch höhere Gewalt oder den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände unmöglich wird, die die Agentur, trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, politische Ereignisse usw., dies gilt auch, wenn o. g. unvorhersehbare, außergewöhnliche Umstände bei Lieferanten von der Agentur oder deren Unterlieferanten eintreten. In diesem Fall entfallen etwaige daraus entstehende Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte des Auftraggebers. Der Auftraggeber ersetzt der Agentur alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Aufwendungen, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind.
- (3) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist die Agentur berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung von Liefergegenständen auf den Auftraggeber über. Gerät die Agentur mit Lieferungen und/oder Leistungen in Verzug, so ist seine Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf die Gesamtvertragssumme begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

### § 7 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- (1) Der Auftraggeber hat eine Informations- und Hinweispflicht bezüglich aller Details, etwaiger Besonderheiten und Änderungen der vertragsgegenständlichen Hochzeit/ Veranstaltung. Die Anmeldung von Künstlerdarbietung bei der GEMA sowie die entsprechende Gebührezahlung sind ausschließlich Verpflichtung des Auftraggebers.
- (2) Der Verleih von Dekorationsequipment ist Gegenstand gesonderter Regelungen, die dem Auftraggeber in einem gesonderten Angebot übermittelt werden. Sofern der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere Zahlungspflichten in Verzug kommt, ist die Agentur an die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ihrerseits nicht gebunden.

### § 8 DATENSCHUTZ / VERÖFFENTLICHUNG VON UNTERLAGEN

- (1) Erhält die Agentur Schlips+Schleier nach der Veröffentlichung des Angebots keinen Auftrag, so verbleiben alle Leistungen von der Agentur Schlips+Schleier, insbesondere deren Inhalt im Eigentum von Schlips+Schleier. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form auch immer - weiter zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben.

### § 9 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Agentur sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Für Sonderanfertigungen (Gastgeschenke, Dekoration etc.) und Druckaufträge gilt grundsätzlich Vorkasse.
- (2) Bei der vertraglichen Vereinbarung mit einem Auftragswert kleiner als 2.500 €, erfolgt eine Anzahlung in Höhe von 50 % der Auftragssumme bei Vertragsbeginn. Der Restbetrag ist bis eine Woche vor Vertragsende an die Agentur zu zahlen.
- (3) Bei der vertraglichen Vereinbarung mit einem Auftragswert von mehr als 2.500 €, ist die vereinbarte Vergütung – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde – in drei Raten zu zahlen, welche sich wie folgt aufteilen:
  - 40% der Vergütungssumme → Sofort nach Vertragsbeginn
  - 30% der Vergütungssumme → Zur Mitte der Vertragslaufzeit
  - 30% der Vergütungssumme → 1 Woche vor Vertragsende
- (4) Über eventuell vereinbarte Zusatzleistungen wird die Agentur dem Auftraggeber gesonderte Rechnungen erstellen, die jeweils sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar sind.
- (5) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Agentur über den Betrag frei verfügen kann. Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck dem Bankkonto der Agentur vorbehaltslos gutgeschrieben wird.
- (6) Rechnungsforderungen sind vom Auftraggeber während des Verzugs mit 7,5% zu verzinsen. Kommt der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug und zahlt er nicht, innerhalb einer mit schriftlichen Mahnung gesetzten Frist nebst Ablehnungsdrohung, ist die Agentur zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle dieses Rücktritts ist der Auftraggeber verpflichtet, der Agentur Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten.
- (7) Werden der Agentur nach Abschluss eines Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, dieser insbesondere seine Zahlungen einstellt, so ist die Agentur berechtigt, sämtliche Forderungen fällig zu stellen. Die Agentur ist in diesem Falle außerdem berechtigt, vor der Ausführung weiterer Lieferungen und Leistungen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (8) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch die Agentur anerkannt sind. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur berechtigt, soweit sein Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### § 10 VERTRAGSDAUER/ RÜCKTRITT / KÜNDIGUNG

- (1) Sofern die Durchführung der geplanten Veranstaltung/Hochzeit aus Gründen der höheren Gewalt, somit einem unvorhergesehenen, von beiden Parteien nicht beeinflussbaren außerordentlichen Grund unmöglich werden sollte, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei zu erfolgen. Die Kündigung des vorliegenden Vertrages ist für die Parteien aus außerordentlichem Grunde rechtlich zulässig.
- (2) Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zu erfolgen.
- (3) Für den Fall der vorstehend geregelten Kündigung und dem Rücktritt gilt:  
Im Falle des Rücktritts oder Kündigung, hat der Auftraggeber der Agentur, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung/des Rücktritts entstandenen Aufwendungen sowie im Zusammenhang mit dem Vertrag folgende Aufwendungen zu ersetzen. Diese staffeln sich je nach Ausgangslage zum Zeitpunkt des Rücktritts bzw. der nicht durch die Agentur verschuldeten Kündigung wie folgt:
  - Rücktritt/Kündigung 6 Monate vor Hochzeitsdatum/Veranstaltungsdatum  
Abrechnung laut geleisteter Stunden, mindestens aber 60% der Auftragssumme
  - Rücktritt/Kündigung 3 Monate vor Hochzeitsdatum/Veranstaltungsdatum  
Abrechnung laut geleisteter Stunden, mindestens aber 75% der Auftragssumme
  - Rücktritt/Kündigung 1 Monat vor Hochzeitsdatum/Veranstaltungsdatum  
Abrechnung laut geleisteter Stunden, mindestens aber 90% der Auftragssumme
- (4) Die Geltendmachung von Zahlungsansprüchen bleibt unberührt.

#### § 11 RÜCKTRITT AUFGRUND COVID-19 U. Ä. UND DARAUSS RESULTIERENDER EINSCHRÄNKUNGEN

- (1) Sollte der Auftraggeber einen Vertragsrücktritt aufgrund der Covid-19-Pandemie oder daraus resultierender Einschränkungen wünschen, behält die Agentur sich vor, eine Rechnung für bis zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts geleistete Tätigkeiten zu stellen.
  - Rücktritt/Kündigung 6 Monate vor Hochzeitsdatum/Veranstaltungsdatum  
Abrechnung laut geleisteter Stunden, mindestens aber 50% der Auftragssumme
  - Rücktritt/Kündigung 3 Monate vor Hochzeitsdatum/Veranstaltungsdatum  
Abrechnung laut geleisteter Stunden, mindestens aber 70% der Auftragssumme
  - Rücktritt/Kündigung 1 Monat vor Hochzeitsdatum/Veranstaltungsdatum  
Abrechnung laut geleisteter Stunden, mindestens aber 90 % der Auftragssumme
- (2) Alternativ bietet die Agentur die Umbuchung der Hochzeit/Veranstaltung für eine Pauschale i. H. v. 40 % der Auftragssumme an. Im Rahmen der Umbuchung übernimmt die Agentur sämtliche Kommunikation mit bereits gebuchten Dienstleistern und die Koordination eines passenden Ersatztermines mit Auftraggeber und Dienstleistern.
- (3) Sollte der Auftraggeber die Hochzeit/ Veranstaltung erneut aus o. g. Gründen verschieben wollen, erhebt die Agentur eine Servicepauschale i. H. v. 25 % der Auftragssumme, die Konditionen für einen Rücktritt des Vertrages behalten ihre Gültigkeit.

#### § 12 Haftung

- (1) Die Agentur haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn der Schaden durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdeten Weise verursacht worden oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Haftet die Agentur für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen die Agentur bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Die Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten der Agentur verursacht werden, die nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.
- (2) In den oben genannten Fällen haftet die Agentur nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn. Die Agentur haftet im Rahmen dieses Vertrages nicht für die Folgen höherer Gewalt. Gleiches gilt für das Eintreten von Umständen, die die Veranstaltung unmöglich machen, aber von der Agentur nicht verursacht wurden oder in anderer Weise zu vertreten sind.

#### § 13 Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrechte, Eigenwerbung

- (1) Sämtliche erbrachten Leistungen und gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) Eigentum der Agentur. Nutzungsrechte jeder Art an den von der Agentur erstellten Konzeptionen, Texten, Fotografien, Plänen, Programmen, Skizzen, Entwürfen und Modellen im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung verbleiben vorbehaltlich ausdrücklicher, anderweitiger schriftlicher Regelung der Parteien bei der Agentur.
- (2) Die Agentur ist berechtigt Texte, Entwürfe, Konzepte, Fotos und gelieferte Waren aus vorliegender Vertragserfüllung zum Zwecke der Eigenwerbung und zu Referenzzwecken zu nutzen. Die Agentur ist fernerhin berechtigt, während der Hochzeit/ Veranstaltung Fotoaufnahmen zu fertigen und diese zum Zwecke der Eigenwerbung und zu Referenzzwecken auf der Homepage einzusetzen.

### § 14 Schriftform / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für dieses Schriftformerfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

### § 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

Die Agentur Schlips+Schleier wird von der Inhaberin Linda Seifried betrieben.  
Firmensitz der Schlips+Schleier – Agentur ist: Vogteistraße 19, 23570 Lübeck.  
Gerichtsstand ist Lübeck.